



**IM NAMEN DES VOLKES**

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]  
- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]  
gegen

[REDACTED]  
- Beklagter -

Prozessbevollmächtigter:

[REDACTED]  
wegen Forderung

erlässt das Amtsgericht München durch den Richter [REDACTED] am 14.07.2017 aufgrund des Sachstands vom 09.06.2017 ohne mündliche Verhandlung mit Zustimmung der Parteien gemäß § 128 Abs. 2 ZPO folgendes

**Endurteil**

1. Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 868,50 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 23.03.2016 zu zahlen.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

2. Der Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Der Beklagte kann die Vollstreckung der Klägerin durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht die Klägerin vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrags leistet.
4. Der Streitwert wird auf 868,50 € festgesetzt.

## Tatbestand

Die Parteien streiten über eine Zahlungsverpflichtung aus einem Energielieferungsvertrag.

Die Klägerin ist ein Energielieferungsunternehmen und lieferte an den Beklagten seit 27.10.2008 Strom. Der Beklagte leistete eine monatliche Abschlagszahlung, zum Ende des jeweiligen Abrechnungszeitraums wurde eine Endabrechnung nach Ablesen des Stromzählers bzw. Schätzung des Stromverbrauchs erstellt. Der Beklagte kündigte das Vertragsverhältnis zum 30.11.2013. Mit Schreiben vom 07.01.2014 erhielt der Beklagte von der Klägerin eine Schlussrechnung ohne Vorbehalt, die eine nach Abzug geleisteter Abschlagszahlungen fällige Schlusszahlung in Höhe von 12,85 € auswies. Der Endzählerstand zum 30.11.2013 wurde auf dieser Rechnung mit 26.781 angegeben, der Verbrauch zwischen 28.10.2012 und 30.06.2013 mit 849 kWh zu einem Nettopreis von 217,72€. Den Saldo in Höhe von 12,85 € bezahlte der Beklagte. Mit Schreiben vom 08.03.2016 forderte die Klägerin weitere 868,50 € von dem Beklagten. In diesem als Rechnungskorrektur bezeichneten Schreiben wurde ein korrigierter Endzählerstand von 29.824 für den 30.11.2013 sowie ein Stromverbrauch von 3.695 kWh für den Zeitraum von 28.10.2012 bis 30.06.2013 zum Preis von netto 947,55 € ausgewiesen. Dieser Zählerstand wurde von dem Beklagten selbst am 17.10.2013 ermittelt und der Klägerin mitgeteilt. Die Klägerin forderte in der Rechnung vom 08.03.2016 den Beklagten zur Zahlung des Differenzbetrages der beiden Rechnungen, mithin brutto 868,50 €, bis zum 22.03.2017. Der Beklagte lehnte die Zahlung durch anwaltliches Schreiben vom 06.04.2016 gegenüber der Klägerin ab. Diese übersandte ihm daraufhin eine Mahnung und beauftragte anschließend ein Inkassobüro mit dem Eintreiben der Forderung.

Die Klägerin behauptet, ihr seien zudem 5,00 € Auskunftskosten für die Prüfung der Bonität des Beklagten entstanden.

Die Klägerin beantragt, den Beklagten zur Zahlung von 868,50 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 22.03.2016 zu verurteilen.

Der Beklagte beantragt Klageabweisung.

Er ist der Auffassung, für eine Änderung der Schlussrechnung sei eine Anfechtung der ursprünglichen Rechnung vom 07.01.2014 erforderlich gewesen. Zudem stehe der Vertrauensschutz bzw. Verwirkung der Geltendmachung des Anspruchs entgegen.

Die Parteien haben der Entscheidung im schriftlichen Verfahren gem. § 128 Abs. 2 ZPO in der Mündlichen Verhandlung vom 25.04.2017 zugestimmt.

Im Übrigen wird auf sämtliche Schriftsätze der Parteien sowie auf das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 25.04.2017 Bezug genommen.

## Entscheidungsgründe

I. Die zulässige Klage ist begründet, soweit sie die Hauptforderung und den Zinsanspruch betrifft. Im Übrigen ist sie unbegründet.

1. Der Klägerin steht gegen den Beklagten aus § 433 Abs. 2 BGB i. V. m. dem Energielieferungsvertrag ein Anspruch auf Zahlung von 868,50 € zu.

a) Zwischen den Parteien bestand ein Energielieferungsvertrag, der den Beklagten zur Bezahlung des tatsächlich verbrauchten Stroms verpflichtet. Der Beklagte hat im Schriftsatz vom 29.04.2017, bei Gericht eingegangen am 03.05.2017, eingeräumt, dass der Zählerstand am 07.10.2013 nach Ablesung durch ihn selbst 29.824,3 betrug. Damit kommt es auf die Frage, ob die Klägerin berechtigt war, den Stromverbrauch zu schätzen nicht mehr an. Die Höhe der geschuldeten Leistung bestimmt sich allein nach dem tatsächlichen Verbrauch, der nach den Vertragsbedingungen durch Ablesen des Zählerstandes bestimmt wird. Hieraus folgt, dass der tatsächliche Stromverbrauch des Beklagten höher war als in der Rechnung vom 07.01.2014 zunächst angegeben. Soweit die Klägerin der Endabrechnung zum 30.11.2013 den Zählerstand vom 17.10.2013 zugrunde legt, ist dies nicht zu beanstanden, da dies für den Beklagten günstig ist und den Verbrauch zwischen diesem Zeitpunkt und dem Ende des Abrechnungszeitraums nicht erfasst.

b) Auch die Schlussrechnung vom 07.01.2014 ändert an dieser Verpflichtung nichts. Die Schlussrechnung ist entgegen der Auffassung des Beklagten keine anspruchsbegründende oder anspruchsvernichtende Willenserklärung, die vorliegend der Anfechtung bedarf. Vielmehr handelt

es sich um die bloße Geltendmachung einer aufgrund des Vertrages bestehenden Zahlungsschuld. Daher kann dieses Schreiben auch keinen Einfluss auf die Höhe der Schuld haben, im bloßen Einfordern einer Schuld liegt weder ein negatives Schuldanerkenntnis im Hinblick auf eine eventuell höhere Schuld noch der Erlass einer bestehenden Schuld i.S.v. § 397 BGB. Vielmehr handelt es sich um eine Wissenserklärung ohne rechtsgeschäftlichen Erklärungswert (OLG Düsseldorf BeckRS 2016, 21107), für den Beklagten war auch ohne einen ausdrücklichen Vorbehalt in der Rechnung erkennbar, dass die Beklagte allein die Zahlung einfordern wollte, ohne dadurch eine Erklärung über eine eventuell höhere Zahlungsverpflichtung bei tatsächlich höherem Stromverbrauch abgeben zu wollen. Die Rechnung kann somit nicht dahingehend ausgelegt werden, dass für den betreffenden Abrechnungszeitraum eine endgültige Abrechnung erstellt werden sollte, die auch dann gelten soll, wenn sich nachträglich herausstellt, dass diese fehlerhaft war.

Der Beklagte kann sich auch nicht auf Vertrauensschutz berufen, weil er auf die Richtigkeit der Rechnung vom 07.01.2014 vertraut hat. Es existiert kein allgemeiner Grundsatz, dass bei einer Rechnung eines Energieversorgers Vertrauensschutz für den Verbraucher besteht. Das Gesetz gewährt vielmehr einen abschließenden Vertrauensschutz durch die Verjährungsvorschriften. Erst nach Ablauf der Verjährung kann der Schuldner darauf vertrauen, dass er auch bei einer bestehenden Forderung nicht mehr in Anspruch genommen wird. Die Annahme von Vertrauensschutz würde hingegen dazu führen, dass jede Rechnung ohne Vorbehalt einem konkludenten Erlass der Schuld gleichkäme. Ein solcher Erlass ist wie bereits ausgeführt einer bloßen Rechnung nicht zu entnehmen, die über eine bestehende Schuld informieren und zur Zahlung auffordern soll, darüber hinaus aber keinen Erklärungswert hat. Für dieses Ergebnis spricht auch die Wertung des § 18 Abs. 2 StromGVV, der zwar vorliegend nicht direkt anwendbar ist, da es sich nicht um einen Grundversorgung i. S. v. § 36 StromGVV handelt, jedoch zeigt, dass nicht einmal im Rahmen der Grundversorgung ein Vertrauensschutz für den Kunden dahingehend besteht, dass die Korrektur einer fehlerhaften Abrechnung nicht möglich ist. Hieran ändert auch die Tatsache nichts, dass der Fehler in der ursprünglichen Rechnung auf eine Nachlässigkeit der Klägerin zurückzuführen ist.

c) Schließlich ist der Anspruch auch nicht gemäß § 242 BGB verwirkt. Die Verwirkung setzt sowohl ein Zeit- als auch einen Umstandsmoment voraus, so dass der Anspruchsgegner die berechtigte Erwartung hegen durfte, ein Recht werde nicht mehr geltend gemacht. Vorliegend konnte der Beklagte keine solche Erwartung hegen. Es fehlt bereits an einem Zeitmoment. Zwischen der ersten Rechnung und der Rechnungskorrektur liegt ein Zeitraum von zwei Jahren und zwei Monaten. Diese Zeitspanne ist kürzer als die gesetzliche Verjährungsfrist und kann damit nicht das Zeitmoment erfüllen (OLG Düsseldorf BeckRS 2016, 21107), da die Verjährungsfrist dem

Gläubiger grundsätzlich zur Verfügung stehen muss (BGH NJW 2011, 212) und der Schuldner damit rechnen muss, bis zur Verjährung in Anspruch genommen zu werden.

d) Die Schuld ist daher auch nicht durch Zahlung von 12,85€ auf die erste Rechnung gem. § 362 BGB erloschen. Geschuldete Leistung war bereits zu diesem Zeitpunkt der volle Betrag, der dem tatsächlichen Stromverbrauch entspricht. Dieser ist nicht zur Gänze durch Zahlung von 12,85€ erlöschen, sondern ist nur in Höhe der Zahlung selbst.

2. Die Zinsentscheidung folgt aus § 280 Abs. 1, Abs. 2, 286 i.V.m. § 288 Abs. 1 BGB. Da die Klägerin eine Zahlungsfrist bis 22.03.2016 gesetzt hat, ist Verzug erst ab 23.03.2016 eingetreten.

3. Soweit die Klägerin auch vorgerichtliche Rechtsverfolgungskosten geltend macht, ist die Klage unbegründet. Zwar sind Kosten für Mahnung und das Einschalten eines Inkassobüros grundsätzlich im Rahmen von § 286 BGB erstattungsfähig, wie auch vom Gesetzgeber implizit in § 4 Abs. 5 RDGEG anerkannt. Den Kläger trifft jedoch nach § 254 BGB eine Obliegenheit zur Schadensminderung. Ist bereits offenkundig, dass der Schuldner zahlungsunwillig ist, können entsprechende Kosten nicht geltend gemacht werden, da in diesem Fall weitere vorgerichtliche Rechtsverfolgungskosten erkennbar aussichtslos sind (OLG München NJW 1975, 832; Paland/Grüneberg, § 286 Rn. 46). Dies ist vorliegend der Fall. Der Kläger hat bereits auf die Rechnung der Klägerin vom 08.03.2016 mit einem anwaltlichen Schreiben reagiert und die Zahlung unmissverständlich abgelehnt. Daher war für die Klägerin erkennbar, dass eine weitere Beauftragung eines Inkassobüros und weitere Mahnungen keinen Erfolg versprechen und ein gerichtliches Vorgehen erforderlich ist. Soweit Auskunftsstellen in Höhe von 5,00 € geltend gemacht wurden, hat die Klägerin, obwohl insoweit darlegungs- und beweispflichtig, auf das Bestreiten des Beklagten nicht erwidert.

II. Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 ZPO und richtet sich nach der Entscheidung über die Hauptforderung.

III. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus § 708 Nr. 11, 711 ZPO.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Prielmayerstraße 7  
80335 München

einulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Amtsgericht München  
Pacellistraße 5  
80333 München

einulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

